



Medizinische Hochschule
Hannover

Studienordnung
für den Masterstudiengang

Public Health – Population and Professions

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom September 2019 mit Aktualisierungen hat die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) am 07.06.2023 folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung (PO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Public Health – Population and Professions, der von der Medizinischen Hochschule Hannover angeboten wird.

§ 2 Zuständigkeit (Studienkommission)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Studienordnung ist gem. § 45 NHG die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Sie oder er kann die Organisation und Weiterentwicklung des Studiums an eine Studienkommission übertragen, die aus Mitgliedern der am Studiengang Public Health - Population and Professions beteiligten Lehrenden der Medizinischen Hochschule Hannover gebildet wird. ³Der Studienkommission gehören in der Regel sechs stimmberechtigte Mitglieder an: zwei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, ein Mitglied, welches die wissenschaftliche Mitarbeitengruppe vertritt und in der Lehre in diesem Studiengang tätig ist, sowie drei Mitglieder der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrendengruppe ausgeübt werden. ⁵Die Mitglieder der Studienkommission sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt. ⁶Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt die Studienkommission eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die Benennung durch den Senat vor.
- (2) ¹Die Studienkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Die Studienkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen der Studienkommission wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Studienkommission festzuhalten.
- (4) ¹Die Studienkommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die Studienkommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer von ihr beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Studienkommission vor und führt sie aus.
- (5) ¹Die Sitzungen der Studienkommission sind hochschulöffentlich. ²Bei der Behandlung von personalpersonenbezogenen Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, die Mitglieder der Studienkommission und deren Vertretungen unterliegen hier der Amtsverschwiegenheit, sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Studienziel

¹Ziel des forschungsorientierten Masterstudiengangs ist die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung für Public Health und Gesundheitsversorgung. ²Im Vordergrund steht der Erwerb wissenschaftlicher Methoden und methodischer Kompetenzen für die Forschung in diesen Disziplinen sowie die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit. ³Die Modulinhalte und Lernziele werden im jeweils aktuell geltenden Modulkatalog beschrieben.

§ 4 Studienvoraussetzungen

¹Zugangsvoraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-/Diplomstudium in Public Health, gesundheitsbezogenen Studiengängen (u.a. Pflege, Physio-/Ergotherapie, Logopädie, Hebammenwissenschaft), der Geistes-, Sozial- Natur- und Wirtschaftswissenschaften oder ein Staatsexamen in Human-, Veterinär-, Zahnmedizin oder Lehramt.

²Ausländische Studierende müssen eine erfolgreiche Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine vergleichbare Prüfung vorweisen.

³Näheres zu den Zugangsvoraussetzungen regelt die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Public Health – Population and Professions an der Medizinischen Hochschule Hannover.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt vier Semester. ³Im Teilzeitstudium kann das Studium auf bis zu neun Semester verlängert werden. ⁴Das Studium ist modular aufgebaut.

§ 6 Studienberatung

(1) ¹Für das Masterstudium wird eine Studienberatung durch für den Studiengang hierfür zuständige Personen (Studiengangskoordination) angeboten. ²Es wird empfohlen, diese Fachberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Auslandsaufenthalten,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

(2) Vor der Wahl der Praktika und Masterarbeiten kann die Studienberatung von betreuenden Lehrenden des Studiengangs übernommen werden.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

¹Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie methodische Fertigkeiten vermitteln. ²Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Lernzielen und entsprechenden

Inhalten. ³Für die Vermittlung werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt, wobei ein Teil online, asynchron oder in Hybridform erfolgen kann:

Vorlesung:

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozierende in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.

Übung:

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit durchgeführt.

Seminar:

In einem von Dozierenden betreuten Seminar wird fachspezifisches oder fachübergreifendes Wissen von den Studierenden interaktiv erworben oder vertieft.

Praktikum:

Ein Praktikum besteht aus einer begleiteten beruflichen Tätigkeit in einer public health-relevanten Einrichtung oder einer Einrichtung der gesundheitlichen Versorgung.

Projekt- und Gruppenarbeit:

Bei einer Projekt-/Gruppenarbeit erstellen Studierende in einer Kleingruppe anhand einer vorgegebenen oder selbst gewählten praxisnahen Forschungsfrage eine komplexere Ausarbeitung.

Essay:

Ein Essay ist eine kurze schriftliche Abhandlung, die eine wissenschaftliche Frage subjektiv diskutiert.

Fallanalyse:

Eine Fallanalyse ist die Analyse einer gesundheitsbezogenen Situation auf der Basis wissenschaftlicher Kriterien.

Forschungswerkstätten:

Forschungswerkstätten dienen der Begleitung von Studierenden bei der Erstellung der Masterarbeit. Sie zielen auf eine themenbezogene und methodische Unterstützung und bieten gleichzeitig den Rahmen für einen wissenschaftlichen Austausch und wechselseitiges Lernen.

⁴Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Näheres hierzu regelt der Modulkatalog. ⁵Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind dem aktuellen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8 Aufbau des Studiums

¹Das Studium besteht aus verschiedenen Modulen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. ²Aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu erwerben. ³Gemäß der Prüfungsordnung müssen die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden. ⁴Das Studium wird mit der Masterarbeit abgeschlossen. ⁵Für den Masterabschluss sind die bestandenen Modulprüfungen sowie eine erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit mit einem anschließenden Kolloquium von mindestens 60 Minuten Dauer erforderlich.

§ 9 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System

¹Die Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System werden nur nach erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vergeben. ²Der Arbeitsaufwand für ein Semester beträgt 30 Leistungspunkte ³Der Zeitaufwand für die Module ist aufgeschlüsselt nach Präsenz- und Selbststudium. ⁴Näheres regelt der jeweils aktuell geltende Modulkatalog.

§ 10 Regelungen für das Absolvieren des Praktikumsmoduls

- (1) ¹Das Praktikumsmodul hat einen Umfang von 300 Stunden. ²Praktikumsmodule müssen von der Studierenden oder dem Studierenden gemeinsam mit einer betreuenden Lehrenden bzw. einem Lehrenden aus dem Masterstudiengang bei der Studiengangskoordination angezeigt werden. Die Anzeige muss auch von der Praktikumsstelle unterschrieben sein. ³Der Bericht über das durchgeführte Praktikum muss spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums bei den jeweiligen betreuenden Lehrenden in seiner endgültigen Form zur Begutachtung eingereicht werden. ⁴Ein weiteres Exemplar wird im Studiengangsbüro als PDF-Datei abgegeben. ⁵Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, muss jedoch als Studienleistung bestanden werden.
- (3) Das Praktikumsmodul wird von einer Person betreut, die gemäß § 19 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigt ist.
- (4) ¹Der Praktikumsbericht enthält eine qualifizierte Darstellung der Institution, eine Erörterung vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen bzw. professionspolitischen Debatte und eine qualifizierte Reflexion der eigenen Erfahrung. Dabei ist der interprofessionelle bzw. interdisziplinäre Aspekt zu beachten. ²Die Ausarbeitung umfasst 10 -15 Seiten.

§ 11 Prüfungen

¹Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung. ²Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Anschluss an das jeweilige Modul. ³Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in dem jeweils geltenden Modulkatalog aufgeführt. ⁴Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. ⁵Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ⁶Dabei werden die jeweiligen Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

§ 12 Regelungen für die Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Thema in einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten. ²Für das bestandene Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann frühestens nach Erreichen von 75 Leistungspunkten begonnen werden. ²Sie wird im Regelfall im vierten Semester, im Teilzeitstudium spätestens im neunten Semester angefertigt. ³Sie ist innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung einzureichen.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 19 der Prüfungsordnung bewertet.

- (4) Die Durchschnittsnote des Moduls „Masterarbeit und Kolloquium“ setzt sich zusammen aus zwei Einzelnoten, wobei die schriftliche Masterarbeit zu 70 % und das Kolloquium zu 30 % in die Durchschnittsnote eingehen.
- (5) Näheres regelt § 4 der Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 13 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende des Masterstudienganges können sich, entsprechend der Gründe, die in der Immatrikulationsordnung der MHH genannt sind, beurlauben lassen. ²Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in der Industrie anerkannt werden.
- (2) Eine Beurlaubung ist nach dem zweiten Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudierenden nach dem vierten Fachsemester und nach Bestehen der bis dahin vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule möglich.
- (3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.
- (4) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen nicht möglich.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang Public Health – Population and Professions an der Medizinischen Hochschule eingeschrieben sind.